unterallgäu
landratsamt

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
die Straßenverkehrsbehörde
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 0
Fax: (0 82 61) 9 95 - 33
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde
@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Information

April 2024

Einsatz von Staplern auf öffentlichen Straßen - Informationen zum Genehmigungsverfahren

Stapler sind straßenverkehrsrechtlich „Sonder-Kraftfahrzeuge“. Diese dürfen öffentliche Straßen nur unter bestimmten Voraussetzungen queren oder befahren. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ist maßgeblich dafür, ob eine Betriebserlaubnis, die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, und/oder eine Ausnahmegenehmigung **und** eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung notwendig sind. Einzelheiten sind in der Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Die nachstehende Tabelle zeigt, was jeweils benötigt wird:

Stapler	**Betriebserlaubnis**	**Ausnahme-genehmigung nach § 70 StVZO**	**Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO**	**Zulassung/ amtliches Kennzeichen**
bis 6 km/h		**X**	**X**	
6 bis 20 km/h	**X**	**X**	**X**	
über 20 km/h	**X**	**X**	**X**	**X**

Betriebserlaubnis (§ 19 StVZO)

Bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis wird geprüft, ob ein Fahrzeug den einschlägigen nationalen Vorschriften entspricht.

Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO)

Bauartbedingt entsprechen Stapler nicht allen Vorgaben der StVZO und dürfen damit grundsätzlich nicht auf öffentlichen Straßen fahren. In Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen und der Bauart können Ausnahmen gemäß § 70 StVZO erteilt werden. Mit der Ausnahmegenehmigung werden die technischen Abweichungen eines Staplers von der StVZO „geheilt“. Damit wird die Möglichkeit für einen Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum geschaffen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfordert ein „Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO“. In dem Gutachten werden die technischen Abweichungen von der StVZO im Einzelnen aufgelistet. Das Gutachten wird nach Maßgabe eines bundeseinheitlichen Merkblattes für Stapler von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern einer Technischen Prüfstelle erstellt.

Erlaubnis (§29 Abs. 3 StVO)

Diese Erlaubnis berechtigt zur Nutzung eines Staplers auf einer bestimmten Fahrtstrecke beziehungsweise zur Überquerung einer bestimmten Straße. Maßgeblich ist der Betriebssitz des Halters beziehungsweise des Verfügungsberechtigten und die Klassifizierung der Straße (Gemeindestraße oder Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen). Das Landratsamt Unterallgäu ist nur für die höherrangigen Straßen, also die Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zuständig.

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Stellung des Antrags. Antragsformulare können Sie von unserer Homepage (www.unterallgaeu.de/schwerverkehr) herunterladen.

Für einen prüffähigen Antrag sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO (gegebenenfalls in Betriebserlaubnis inbegriffen)
- Lageplan mit farblicher Markierung des Streckenverlaufs (vorzugsweise als Datei, ansonsten mindestens in zweifacher Ausfertigung)
- Nachweis über Versicherungsschutz (Vordruck auf unserer Homepage abrufbar)
- Begründung, warum eine Nutzung der Straße zwingend notwendig ist (zum Beispiel Einbindung in den Produktionsablauf; lediglich Transportverkehr wird aus Gründen der Verkehrssicherheit **nicht** genehmigt - rein wirtschaftliches Interesse wie Beschaffungskosten rechtfertigen keine Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO)

Verfahrensablauf

Nach Prüfung des Antrags wird kurzfristig ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden der Straßenbaulastträger, die Kommune, in der der Stapler im öffentlichen Verkehr zum Einsatz kommen soll, und gegebenenfalls die zuständige Polizei um Stellungnahme gebeten.

Anhörungsverfahren

Sofern die beteiligten Behörden keine Bedenken geltend machen, kann die Erlaubnis (§ 29 Abs. 3 StVO) für drei Jahre erteilt werden. Die Genehmigungsbescheide erfolgen schriftlich und werden in der Regel mit Auflagen und Bedingungen verbunden, um eine hohe Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Der Bescheid wird zusammen mit der Gebührenfestsetzung auf dem Postweg übersandt.

Bearbeitungsdauer

Im Regelfall ist mit einer Bearbeitungsdauer von etwa zwei Wochen zu rechnen.

unterallgäu landratsamt

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) für Straßenverkehrsangelegenheiten

1. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Unterallgäu
vertreten durch Landrat Alex Eder
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. **Betrifft die Verarbeitungsverfahren/ Verarbeitungstätigkeit:**
   - Arbeitsstellen im Straßenraum
   - Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung
   - Bayerisches Straßen- und Wegerecht
   - Großraum- und Schwerverkehr
   - Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
   - Werbeanlagen an Straßen
   - Personenbeförderung: Taxen, Mietwagen und Ausflugfahrten
   - Fahrtenbuchauflagen

4. **Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**
   Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:
   - Antragsbearbeitung
   - Anhörverfahren mit den jeweils betroffenen Anhörstellen, beispielsweise Straßenbaulastträger, Polizei, Gemeinden, ÖPNV-Betriebe, sowie berechtigten Dritten

   Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
   Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buch. c DSGVO (die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt) und Art. 6 Abs. 1 Buch. e DSGVO (die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt), Art. 4 BayDSG i.V.m Straßenverkehrsgesetz (StVG, StVZO, StVO, Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO).

5. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**
   Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
   Ihre Daten werden an interne Stellen weitergegeben, Weitergabe an Auftragsverarbeiter im Rahmen des Art. 28 DSGVO, eingesetzte Dienstleister. Sowie weitere öffentliche Stellen (z. B. Straßenbaulastträger, Gemeinden, Städte, Landkreise, weitere Bundesländer, Gerichte, Polizei), ÖPNV-Betriebe, Institutionen für Sicherheit und Ordnung (z. B. Leitstelle Rotes Kreuz, Feuerwehr, uws.).

6. **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**
   Eine Übermittlung in einem Drittland ist nicht vorgesehen.

7. **Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**
   Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:
   Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gemäß den Vorgaben des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (in der Regel 10 Jahre), für Bankverbindungen löschen wir die Daten, nach Generierung des Ausgabensatzes.

8. Betroffenenrechte

Soweit wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, stehen Ihnen als Betroffener nachfolgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089/212672-0
Telefax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: https://www.datenschutz-bayern.de/

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Einwilligungen ist Art. 6 Abs. 1 Buch. a DSGVO.

10. Quelle der Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogen Daten direkt bei der Betroffenen Person, jedoch können wir Daten aus anderen Quellen erheben (z. B. Daten, die wir durch andere öffentliche Stellen übermittelt bekommen).

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Für die Bearbeitung Ihres Anliegens sind Sie im Grunde verpflichtet, Ihre Daten anzuzeigen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. Straßenverkehrsgesetz (§ 6 StVG)
- StVO, Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung (StVO), StVZO
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassen einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben